

Satzung

Schulverein

an der

Caspar-Voght-Schule

Rellingen e. V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 01.09.2010

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schulverein an der Caspar-Voght-Schule Rellingen e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg einzutragen.

Sitz des Vereins ist Rellingen.

Die Umbenennung des Vereins erfolgt, weil die Schule einen neuen Namen erhalten hat.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen an der Caspar-Voght-Schule (CVS) in Rellingen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ideelle und materielle Unterstützung der Schüler der CVS, z.B. durch Kinder- und Jugendbetreuung innerhalb und außerhalb der CVS, Mitwirkung bei Schulveranstaltungen, Bereitstellung von Zuschüssen für kulturelle Veranstaltungen und Ausfahrten sowie Bereitstellung von Zuschüssen bei sozialen Härtefällen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst die ordentliche Mitgliedschaft ab dem 18. Lebensjahr.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch Austritt, dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen
3. durch Ausschluss durch den Vorstand
 - a. wegen unehrenhafter Handlungen
 - b. wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt
 - c. wegen Vereins schädigenden Verhaltens.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom 21. Lebensjahr an. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 5 Beiträge

Der Beitrag für alle Mitglieder beträgt jährlich mindestens 20,00 Euro. Der Beitrag ist auf das Konto des **Schulvereins** einzuzahlen. Über eine Erhöhung des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
Kassenwart

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, dass dazu eine Anzahl Beisitzer tritt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich i.S.d. § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, vertreten.

§ 8

Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladung kann erfolgen

- schriftlich an die Vereinsmitglieder oder
- durch Bekanntgabe im Pinneberger Tageblatt.

Die Bekanntgabe erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,
2. Entlastung des gesamten Vorstandes,
3. Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
4. Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Deren Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
5. Jede Änderung der Satzung gem. § 10.
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Auflösung des Vereins.

Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung mindestens einer außerordentlichen Mitgliederversammlung pro Geschäftsjahr beschließen. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit sie nicht Satzungsänderungen (s. § 10) oder die Auflösung des Vereins (s. § 12) betreffen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfall eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens

die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen. können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins oder des Vorstandes für Verbindlichkeiten besteht nicht.

Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Werden die Personen des Vorstandes von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der CVS, **die Gemeinde Rellingen**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Rellingen, den

1. Vorsitzende
Kerstin Araman

2. Vorsitzende
Annette Engel

Schriftführerin
Dawn Storoszczuk

Kassenwartin
Andrea Burgau-
Näder